

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verständlichste Tagesblatt Riesa.
Gesamt Nr. 20.

Postfachnummer Leipzig 21000.
Stroße Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 158.

Mittwoch, 10. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am letzte Grundstücks-Beile (7 Seiten) 25 Pf., Originalpreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Verwilligter Rabatt ertitelt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe einbezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontants gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschätzende Unterhaltungsbeilage „Gehälter an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Leseranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wittheim Dietrich, Riesa.

Verordnung über Frühdruschprämien.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt S. 657) wird bestimmt:

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von	120 M.
1. August 1918 um eine Druschprämie von	100
16. August 1918 um eine Druschprämie von	80
1. September 1918 um eine Druschprämie von	60
16. September 1918 um eine Druschprämie von	40
1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von	20

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Weiz. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 8. Juli 1918. 1093 V G 2

Ministerium des Innern. 3139

Bekanntmachung über die Versteigerung von Sauerkraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Versteigerung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 40) wird bestimmt:

§ 1. Die gemeindefähige Versteigerung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gilt nicht

1) soweit an den Frischmärkten verbleibende Ueberstände von Weißkohl durch Einkäufern vor dem Verderb geschützt werden müssen und

2) soweit Weißkohl auf Grund besonderen Auftrags der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin zur Deckung des Bedarfs von Meer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

§ 2. Zuweicherhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 20. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Füll.

Höchstpreise für Heidelbeeren (Blaubeeren).

Für Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreis: Großhandelshöchstpreis: Kleinhandelshöchstpreis:

— 60 — 75 — 95 M. je Vd.

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren frei Verladestelle kommt dem Verkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflückern aufkauft. Der Pflücker bzw. Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

Die vorstehend festgesetzten Preise treten an Stelle der für Heidelbeeren mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. 6. 1918 — 1317 V G 1 — festgesetzten Preise. Die Bestimmungen der genannten Verordnung finden jedoch Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 8. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1405 V G 1

3140

Dichtbrenn-Beisera mit den Kontrollnummern:

1818 bis mit 1843 aus den Höchster Farbwerken,

21 . . . 26 Bebringerwerken in Warburg,

450 . . . 464 . . . dem Versuchslaboratorium Hueck-Enoch in Hamburg,

162 . . . 168 . . . dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Juli 1918 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt werden.

Dresden, am 8. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 745 IV M

3137

Beschlagnahme der Frühkartoffelernte betr.

Nachdem der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet hat, daß die Frühkartoffeln der öffentlichen Verwertung unterliegen, wird hiermit die gesamte Frühkartoffelernte des Bezirks beschlaggenommen.

Als Frühkartoffeln gelten alle Kartoffeln, die bis zum 15. September 1918 geerntet werden.

Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln seitens der Erzeuger an die Verbraucher ist verboten.

Die Kartoffeln sind von den Erzeugern lediglich dem Kommunalverband — auf kürzestem Wege ev. telefonisch — anzubieten, der sofort darüber verfügen wird.

Die Erzeuger sind verpflichtet, sich über die abgegebenen Mengen von den Stellen,

Kriegsnachrichten.

Zum Wechsel im Staatssekretariat des Auswärtigen wird uns aus Berlin gemeldet: Nach übereinstimmenden Gerüchten soll der kaiserlich deutsche Gesandte in Kristiania, Admiral v. Hinz, zum Nachfolger Herrn v. Kühlmanns ansersehen sein. Herr v. Hinz gilt als ein guter Kenner der russischen Verhältnisse und ist, wie ausdrücklich verrietert wird, parteipolitisch in keiner Hinsicht gebunden. Auf alle Fälle wird von vornherein erklärt, daß eine Aenderung in der bisherigen Reichspolitik in keiner Weise eintreten wird. Die Würschat dafür liegt schon in der Tatsache, daß der Reichskanzler selbst auf seinem Posten verbleibt und die Reichspolitik verantwortlich weiterführt. — Im Zusammenhang mit dem Wechsel im Staatssekretariat des Auswärtigen nahm der Reichstag einen Antrag des Sozialdemokraten West an, wodurch die Kriegskreditvorlage dem Hauptauschuss überwiesen wird. — Die Nachricht, daß Kühlmanns Rücktrittsgesuch angenommen sei, erregte im Reichstag umso größeres Aufsehen, als gestern noch von hoher Regierungseite den Parteiführern erklärt worden sein soll eine Zeile im Auswärtigen Amt bestünde nicht. Die Sozialdemokraten und mit ihnen auch die übrigen

Mehrheitsparteien wünschen Auskunft darüber zu erhalten, ob in der Politik oder Wilhelmstraße besonders hinsichtlich der Ostfrage, eine Aenderung eintreten soll. In der Mittagspause, die der Reichstag gestern in die Sitzung einlegte, hielten sämtliche Fraktionen Besprechungen ab, in denen zu der durch den Rücktritt des Staatssekretärs von Kühlmann und die Ernennung des Gesandten v. Hinz zu seinem Nachfolger geschaffenen politischen Lage Stellung genommen wurde. Der interfraktionelle Ausschuss der Mehrheitsparteien trat gleichfalls zusammen, um zu der neu geschaffenen politischen Lage Stellung zu nehmen. — Der „V. A.“ schreibt: Im Zusammenhang mit der politischen Lage ist es bemerkenswert, daß erst am vergangenen Sonntag eine neue Einigung zwischen Regierungs- und Mehrheitsparteien zu Stande gekommen sein soll. Die Rede Scheidemanns am Mittwoch letzter Woche hatte, wie verlautet, weitere Kreise gezogen, als zuerst angenommen wurde und Herr v. Bamer hatte bei einem Übergang der Sozialdemokratie in die Opposition seinen Rücktritt angekündigt. Durch Vermittlung des Zentrums wurden die Gegensätze wieder überbrückt. Die Sozialdemokratie fand sich bereit, im Mehrheitsblock zu verbleiben und Herr v. Bamer gab darmit die Rücktrittsabsichten wieder auf.

Der Rücktritt des Staatssekretärs von Kühlmann wird in den Berliner Abendblättern eingehend besprochen. Mit wenigen Ausnahmen betonen die Zeitungen, daß die Entlassung Kühlmanns nach den Ereignissen der letzten Wochen nicht überraschend kommt. Der „Volks-Ans.“ erklärt, daß der Rücktritt Kühlmanns ein Akt der freien Willensentscheidung des Reichskanzlers sei. Damit sei erwiesen, wie vorwiegend die ausgegebene Parole, eine Kühlmannreise sei gleichbedeutend mit einer Kanalerkrise, gewesen ist. — Die „Deutsche Ztg.“ schreibt: Mit Herrn von Kühlmann ist der gefährlichste Erzeuger der Bethmann-Hollwegischen Politik endgiltig erledigt und wir stehen nicht an zu erklären, daß sein Sturz im deutschen Volke so sichtlich ungetriebene Befriedigung auslösen wird. — Die „Kreuzzeitg.“ sagt: Kühlmanns Rücktritt war eine zwingende Notwendigkeit, blieb er auf seinem Posten, so bedeutete das für Deutschland einen erheblichen Prestigeverlust unseren Gegnern und den Neutralen gegenüber. — Die „Zal. Rundsch.“ führt aus: Kein Systemwechsel, sondern eine Systemänderung. Der Mann Kühlmann hat sich politisch unmöglich gemacht; ihn allein gilt es zu ersetzen durch jemanden, der nicht jedes politischen Kredites bar ist. — Die „Deutsche Tageszeitg.“ erklärt: Die Gewißheit, die Kühlmann seinem Nachfolger und leider auch dem

an die sie die Kartoffeln auf Weisung des Kommunalverbands abzuliefern haben, eine Caution ausstellen zu lassen und diese sorgfältig aufzubewahren.

Wegen der Abgabe der Kartoffeln seitens der Gemeinden bei der von den Gemeinden mit der Abgabe betrauten Händler an die Verbraucher ergeht noch weitere Verfügung. Jede Ausfuhr von Frühkartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbands Großenhain ist verboten.

Die Kartoffelerzeuger sind weiter verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Ein Verkauf gegen diese Vorschrift würde auch dann vorliegen, wenn Kartoffeln unweit der Erde entnommen werden.

Bis auf weiteres wird das Annehmen von Kartoffeln zum Verkauf im Bezirke des Kommunalverbands überhaupt untersagt.

Es ist weiter auch verboten, Frühkartoffeln unzulässigerweise im halbreifen Zustande als Frühkartoffeln abzuliefern.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

888 a l. Der Kommunalverband.

Schwerarbeiterzulage an die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen betr.

Die Protulage für Schwerarbeiter lang den in der Landwirtschaft beschäftigten über 14 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie den Selbstverforgern, jedoch nur soweit sie bei der Getreideernte mit tätig sind, auf die Zeit vom 15. Juli bis 11. August 1918, wieder gewährt werden.

Die Zulage ist den in Frage kommenden Personen lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, zu gewähren. Es haben überdies auch nur diejenigen Personen Anspruch auf die Zulage, die tatsächlich ständig, also nicht nur Stunden- oder tageweise, bei der Getreideernte mit tätig sind.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Geschickten zuständigen Gemeindebehörde (Stadt- oder Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, zu entscheiden hat. Wer sich die Protulage widerrechtlich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vom 12. August 1918 ab ist die Gewährung der Zulage einzustellen. Ueber den Zeitpunkt der späteren Weitergewährung ergeht wieder Bekanntmachung.

Großenhain, am 8. Juli 1918.

781 b l. Der Kommunalverband.

Eierablieferung betr.

Unter Aenderung der Bestimmung in Artikel 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 15. 2. 18 in den Amtsblättern über Regelung des Verkehrs mit Eiern wird hiermit bestimmt, daß die Mindestpflichtmenge Eier von jedem Geflügelhalter nach 90 % bis zum 31. Juli 1918

„ 100 % „ „ 30. September 1918

abzuliefern ist.

Der Kommunalverband erwartet auf das bestimmteste, daß diese Ablieferungsmengen hiernach erfüllt werden, andernfalls schärfere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

887 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbaue haben, werden zufolge neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreschen ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht nachrichtsmäßig entgrannte Gerste wird nach Befinden nur zu einem niedrigeren Preise als dem Höchstpreise abgenommen.

Großenhain, am 5. Juli 1918.

784 b l. Der Kommunalverband.

Genehmigung der Kirchensteuerordnung

für die bürgerliche Gemeinde Riesa.

Das Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts und das En.-Inf. Landes-Konkordatium haben, um aufgehobene rechtliche Zweifel zu beseitigen, nachträglich ausdrücklich alle Bestimmungen von Schul- und Kirchensteuerordnungen genehmigt, die, soweit Bekundungslage in Frage kommt, auf Grund ihrer mit dem Königlich Preussischen Ministerium des Innern gemeinsam erlassenen Verordnung vom 28. März 1914 — Nr. 135 II G und 71 II G — von den Aufsichtsbehörden im Namen der obersten Schul- und Kirchenbehörde genehmigt worden sind.

Die nachträgliche Genehmigung wirkt in jedem Falle vom Tage der betreffenden

Entscheidung an. Für Riesa gilt sie für die Kirchensteuerordnung vom 20. 9. 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Juli 1918. Rec.

S. Kriegsanleihe.

Zur Vornahme der Abrechnung eruchen wir die Zeichner uns, soweit noch nicht geschehen, ihre Sparscheine vorzuliegen. Diese, sowie noch zu bewirkende Darzahlungen erbiten wir uns bis zum 18. ds. Mts.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 6. Juli 1918.